

## Antrag 02

an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

zur Tagung der Vollversammlung am 11.11.2020

der Wahlwerbenden Gruppe

### **FAIR UND TRANSPARENT**

zum Thema

## **Einhaltung aller Vollversammlungen der Arbeiterkammer Wien oder Befragung aller Kammerräte/-innen zur Vorgehensweise**

---

Das AK-Team FAIR UND TRANSPARENT beantragt:

**Die Arbeiterkammer Wien setzt künftig alles daran, um Vollversammlungen der Arbeiterkammer Wien, die ein wichtiges demokratisches Mittel darstellen, konform des Arbeiterkammergesetzes durchzuführen, auch in schwierigen Zeiten.**

**Eine Verschiebung über den im Gesetz genannten Zeitraum, eine gänzliche Absage oder eine anderweitige Veränderung (z.B. Durchführung mit verringerter Anzahl anwesender Personen etc.) einer Vollversammlung wird künftig nur nach vorhergehender Beratung und mehrheitlicher Zustimmung durch alle Kammerräte (wie z.B. in der AK Kärnten im Frühjahr 2020 durchgeführt) erfolgen, unter bestmöglicher Sicherstellung für Sicherheit und Gesundheit, auch wenn Gesetze oder Verordnungen eine Verschiebung oder Absage als Kann-Bestimmung ermöglichen würden.**

#### Begründung:

Die 174. Vollversammlung, die für 13.05.2020 anberaumt war, wurde mit eMail vom 01.04.2020 an die Kammerräte auf September 2020 verschoben, mit eMail vom 08.04.2020 bzw. 10.04.2020 gänzlich abgesagt. Als Begründung wurden die COVID-19-Maßnahmen genannt.

Den Kammerräten wurde zu dieser Mitteilung weder ein Beschluss des Vorstands bzw. des Präsidiums vorgelegt, noch wurden die Kammerräte der AK Wien befragt, wie bezüglich der Abhaltung der Vollversammlung und Vertretung der Mitglieder in dieser neuen Situation der Pandemie vorgegangen werden sollte, obwohl für die Einbindung der Kammerräte Zeit genug und ein Wissens- und Meinungsaustausch sinnvoll gewesen wäre.

(Im Gegensatz beispielsweise zur AK-Kärnten im Frühjahr 2020, wo alle Kammerräte befragt wurden, wie mit der Situation der Pandemie in Bezug auf die Vollversammlung umgegangen werden soll. Die Vollversammlung in Kärnten wurde danach mit verringerter Anzahl anwesender Personen durchgeführt.)

Eine schriftliche Stellungnahme der Aufsichtsbehörde, die das Arbeiterkammergesetz oder nur den §52 des Arbeiterkammergesetzes als bloße Ordnungsvorschrift bezeichnen und bestätigen würde, dass deren ausnahmsweise Nichteinhaltung mit keinen Sanktionen bedroht wäre, solange dadurch die Funktionsfähigkeit der Gesamtorganisation nicht in Frage gestellt oder gefährdet würde, wie den Kammerrätinnen und Kammerräten der AK Wien per eMail von Präsidentin Frau Anderl am 10.04.2020 mitgeteilt wurde, wurde trotz Nachfrage und Aufforderung nicht vorgelegt.

Stattdessen wurde am 29.04.2020 per eMail darauf verwiesen, dass davon ausgegangen würde, dass die Vorgehensweise im Rahmen der laufenden Gesetzgebung rechtlich gedeckt werden würden.

Der Vorschlag, auf eine große Location wie z.B. das Austria Center auszuweichen, wurde mit der nicht nachvollziehbaren Begründung abgelehnt, dass solche Locations auf mindestens ein Jahr im Voraus ausgebucht wären. Eine telefonische Nachfrage im Austria Center ergab, dass die Vollversammlung als politische Versammlung mit rund dreiwöchiger Vorbereitungsfrist sehr wohl möglich gewesen wäre.

Erst am 05.05.2020 trat das 28. Bundesgesetz (6. COVID-19-Gesetz) in Kraft, das im § 99a, Abs. 2, eine Absage oder Zusammenlegung der AK-Vollversammlung als reine Kann-Bestimmung ermöglichte. Das Vorgehen zur Beschlussfassung für eine etwaige Absage/Zusammenlegung war in diesem Bundesgesetz nicht geregelt. Doch die AK Wien hatte die Vollversammlung bereits Wochen vor Ausgabe des 28. Bundesgesetzes die Vollversammlung ohne Befragung aller Kammerräte zur möglichen Vorgehensweise und ohne Nachweis eines Beschlusses des Vorstands bzw. Präsidiums an die Kammerräte abgesagt.

**Aus demokratiepolitischer Sicht ist die Abhaltung der gemäß § 52 AKG für jedes Kalenderhalbjahr anzuberaumenden Vollversammlung wichtig und erforderlich.**

**Deshalb beantragt das AK-Team FAIR UND TRANSPARENT:**

**Auch in schwierigen Zeiten, wie derzeit der COVID-19-Virus-Pandemie, ist die Abhaltung der Vollversammlung, unter Einhaltung notwendiger Maßnahmen, solange zu gewährleisten, als es irgendwie möglich ist.**

**Ein Beschluss zu einer Verschiebung über die im Arbeiterkammergesetz geforderten Grenzen der halbjährlichen Abhaltung hinaus, eine gänzliche Absage oder anderweitige Veränderung der Vollversammlung darf nur nach Befragung aller Kammerräte zu möglichen Vorgehensweisen und mehrheitlicher Zustimmung zu einer Vorgehensweise getroffen werden, natürlich unter bestmöglicher Sicherstellung der Sicherheit und Gesundheit, auch wenn Gesetze oder Verordnungen eine Verschiebung, Absage oder Veränderung als Kann-Bestimmung ermöglichen würden**

P.S.: Ein entsprechender Antrag wurde von FAIR UND TRANSPARENT bereits für die Vollversammlung am 13.05.2020 eingebracht. Die Vollversammlung im Frühjahr 2020 wurde jedoch ersatzlos abgesagt. ■